

Wenn es also darum geht, einen IM zur möglichst vollständigen Offenbarung aller von ihm begangenen strafbaren Handlungen, Pflichtverletzungen und Unehrllichkeiten zu bewegen, kommt es bei der Assoziationserzeugung auch wesentlich mit darauf an, wie der Untersuchungsführer dies tut. Seine Mimik und Gestik, die Wahl der Worte und ihre Überzeugungskraft sind dabei maßgebend. Aus diesem Grunde muß auch die allgemeinste Argumentation auf wahren und gesicherten Kenntnissen basieren. Sie darf nicht ausschließlich Phantasieprodukt des Untersuchungsführers sein. Es ist der Erzielung der Aussagebereitschaft beispielsweise abträglich, dem IM in der Eröffnungsphase der Vernehmung zu erklären, daß das MfS aufgrund seiner Mittel und Möglichkeiten umfassende Kenntnisse über Straftaten des IM hat und es nun lediglich noch darum ginge, daß er persönlich dazu Stellung bezieht.

Da eine solche Argumentation in der Untersuchungspraxis in einigen Fällen tatsächlich Verwendung fand, und in der Regel zu Mißerfolgen führte, kann sie daher zumindest im Zusammenhang mit der Eröffnung der Vernehmung als untauglich bezeichnet werden. Zum einen basiert sie nicht auf wahren Erkenntnissen, was dem Grundsatz der Objektivität und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit zuwiderläuft. Der IM soll ja hier im Endeffekt mit einer "Lüge" zu wahren Aussagen veranlaßt werden. Diese Argumentation kann vom IM als unehrlich bewertet oder eingeschätzt werden. Das für die weitere Untersuchung wesentliche Vertrauensverhältnis wäre also von vornherein gestört und dann nur schwer wiederherzustellen. Eine solche Argumentation hätte also auch auf lange Sicht negative Auswirkungen. IM, die bereits im Ermittlungsverfahren bearbeitet wurden, kamen in bestimmten Situationen, insbesondere, wenn sie sich zu Aussagen oder Verhaltenslinien entscheiden mußten, immer wieder darauf zurück, daß sie zum MfS noch nicht das richtige Vertrauen haben, weil dieses "damals", in der ersten Phase der Vernehmungen, im Objekt versuchte, ihn "hereinzulegen". Soetwas schafft keine sichere Grundlage für die weitere Vernehmungstaktik.